

nahme in Höhe von 0,05 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %>;

2. bei nicht qualitätsgerechter Leistung 6 % des Wertes des betroffenen Teiles des mangelhaften Vertragsgegenstandes, soweit der Besteller nicht vom Vertrag zurücktritt;
3. bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über die Handelsform oder das Sortiment, wenn der Besteller die nicht vertragsgerechte Handelsform oder das nicht vertragsgerechte Sortiment zurückweist, wie im Falle des Lieferverzuges gemäß Ziff. X, bis zur vertragsgerechten Nachlieferung, jedoch nicht mehr als 6 %>;
4. bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Handelsform oder das Sortiment, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand abnimmt, in Höhe von 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;
5. bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über die Art und Weise der Verpackung in Höhe von 3 1/2 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;
6. bei Rücktritt infolge nicht rechtzeitiger oder nicht qualitätsgerechter Lieferung in Höhe von 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes;
7. bei Nichterfüllung in Höhe von 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

§ 17

Änderung oder Aufhebung des Vertrages durch Vereinbarung

Geht einem Partner das Angebot des anderen Partners zur Änderung oder Aufhebung des Vertrages zu, so ist er verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Angebotes, dieses schriftlich zu beantworten.

Besondere Bestimmungen für Lieferungen an die Staatsreserve und aus der Staatsreserve

§ 18

Vertragsabschluß

(1) Bei Ein- und Auslagerungen der Staatsreserve wird das Vertragsangebot von der staatlichen Verwaltung der Staatsreserve erteilt, es sei denn, die Verwaltung der Staatsreserve fordert zur Unterbreitung von Vertragsangeboten auf.

(2) Bei Ein- und Auslagerungen der Staatsreserve, die auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates oder einer Anweisung des Vorsitzenden des Ministerrates unverzüglich vorzunehmen sind, bedarf es keiner schriftlichen Verträge.

§ 19

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Die Rechnungserteilung durch die Staatsreserve erfolgt

- a) bei Auslagerungen aus eigenen Lagern innerhalb von 3 Werktagen nach Versand der Erzeugnisse durch die zuständige Außenstelle;
- b) bei Auslagerungen aus fremden Lagern innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Versandpapiere durch die Verwaltung Berlin.

(2) Rechnungen über Lieferungen an die Staatsreserve und aus der Staatsreserve sind ohne Verrechnungsverfahren durch Überweisung zu bezahlen.

§ 20

Gewährleistungsfrist

(1) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Lieferungen an die Staatsreserve erst mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme durch denjenigen, an den die Staatsreserve den Vertragsgegenstand weiterliefert.

(2) Die Anzeige von Mängeln zur Sicherung von Gewährleistungsforderungen ist bei Arzneimitteln nach Ablauf von 3 Jahren seit der Herstellung ausgeschlossen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Winkler

Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Holzschliff.

Vom 14. Juli 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Holzschliff sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Holzschliff zum Gegenstand haben.

§ 2

Vertragsabschlüsse

Spätestens 2 Wochen nach Übergabe der Liefereinweisung durch das zuständige Lenkungsorgan sind auf ihrer Grundlage Lieferverträge abzuschließen.

§ 3

Lieferzeitraum

In den Lieferverträgen sind, soweit die Vertragspartner keine anderen Vereinbarungen treffen, monatliche Lieferzeiträume zu vereinbaren. Schleifereien, die ausschließlich auf Triebwasserkräfte angewiesen sind, vereinbaren Quartals-Lieferzeiträume.

§ 4

Versanddisposition

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Liefertermin oder Lieferzeitraum seine Versanddisposition zuzustellen.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller die Versanddisposition dem Lieferer unverzüglich nach Kenntnis der Lieferbereitschaft bekanntzugeben.

(3) Die Versanddisposition muß neben der Anschrift des Empfängers die Angabe des Empfängerbahnhofes, den Lieferzeitraum, für den die Versanddisposition gilt, und die Bankkonto- und Kennnummer des Bestellers enthalten.

§ 5

Vorfristige Lieferung

Bei Lieferungen des Großhandels sind vorfristige Lieferungen bis zu 10 Tagen vor dem vereinbarten